
**Bundesgesetz
über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung
(SIRG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...*

beschliesst:

1. Abschnitt: Anstalt und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft führt das «Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung» (Institut) in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit, aber ohne eigene Rechnung.

² Das Institut ist im Handelsregister eingetragen.

³ Der Sitz des Instituts ist in Lausanne-Dorigny.

Art. 2 Zweck und Stellung

¹ Das Institut ist eine Dokumentations- und Forschungsstätte für Rechtsvergleichung, ausländisches und internationales Recht.

² Es ist eine Forschungsstätte im Sinne der Artikel 5 und 17 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012² über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG).

³ Es betreibt Ressortforschung nach Artikel 16 FIFG.

2. Abschnitt: Aufgaben und Unabhängigkeit

Art. 3 Aufgaben

¹ Das Institut hat folgende Aufgaben:

- a. Es stellt den Bundesbehörden die für die Ausarbeitung von Rechtserlassen und den Abschluss völkerrechtlicher Verträge notwendigen Unterlagen und Studien bereit.
- b. Es wirkt mit an internationalen Bestrebungen zur Rechtsangleichung oder Rechtsvereinheitlichung mit.
- c. Es erteilt Gerichten und kantonalen Behörden Auskünfte und Rechtsgutachten.
- d. Es betreibt eigene wissenschaftliche Forschungen, unterstützt und koordiniert Forschungsprojekte an den schweizerischen Hochschulen und

¹ SR 101

² SR 420.1

bietet Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Schweiz eine angemessene Forschungsstätte.

² Das Institut führt eine Fachbibliothek sowie eine Dokumentation über ausländische Gesetzgebung und internationales Recht.

³ Der Bundesrat kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen, soweit diese in einem Bezug zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 stehen und deren Erfüllung nicht beeinträchtigen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit den Rechtsfakultäten und mit anderen Institutionen

Das Institut arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Abteilungen der schweizerischen Hochschulen sowie mit weiteren Institutionen, Organisationen und Bibliotheken in der Schweiz und im Ausland zusammen.

Art. 5 Wissenschaftliche Unabhängigkeit

Das Institut ist in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit unabhängig. Es untersteht in wissenschaftlichen Fragen keinen Weisungen des Bundesrates und des zuständigen Departements.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 6 Organe des Instituts

Die Organe des Instituts sind:

- a. der Institutsrat;
- b. die Direktion.

Art. 7 Institutsrat: Zusammensetzung, Wahl und Organisation

¹ Der Institutsrat ist das oberste Leitungsorgan des Instituts.

² Er besteht aus höchstens neun Vertreterinnen und Vertretern namentlich aus Bildung und Wissenschaft, aus der Rechtsprechung, aus der Bundesverwaltung; ein Mitglied vertritt den Sitzkanton.

³ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Institutsrates und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in den Institutsrat müssen gegenüber dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenlegen.

⁵ Die Amtsdauer beträgt längstens vier Jahre. Der Bundesrat kann Mitglieder zweimal wieder wählen. Er kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

⁶ Der Direktor oder die Direktorin des Instituts nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Institutsrates teil; bei Bedarf können die anderen Mitarbeitenden des Institutes hinzugezogen werden.

⁷ Der Bundesrat legt die Honorare und die weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des Institutsrates fest. Das Vertragsverhältnis zwischen ihnen und dem Institut untersteht dem öffentlichen Recht. Ergänzend sind die Bestimmungen des Obligationenrechts³ sinngemäss anwendbar.

³ SR 220

⁸ Die Mitglieder des Institutsrats müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen des Instituts in guten Treuen wahren.

⁹ Sie melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Institutsrat. Dieser informiert den Bundesrat darüber im Rahmen des Jahresberichts. Ist eine Interessenbindung mit der Mitgliedschaft im Institutsrat unvereinbar und hält das Mitglied an dieser Bindung fest, so beantragt der Institutsrat dem Bundesrat die Abberufung des Mitglieds.

¹⁰ Die Mitglieder des Institutsrates sind während der Zugehörigkeit zum Institutsrat und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Art. 8 Aufgaben des Institutsrates

Der Institutsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er plant und bestimmt in den Grundzügen die Tätigkeit des Instituts und legt das Forschungs- und Arbeitsprogramms des Instituts fest.
- b. Er sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates und erstattet diesem jährlich Bericht über deren Erreichung.
- c. Er kann zur Unterstützung der Direktion in wissenschaftlichen Fragen einen wissenschaftlichen Beirat mit beratender Funktion einsetzen. In diesem Beirat sind nach Möglichkeit alle schweizerischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten vertreten.
- d. Er entscheidet über Annahme wichtiger Forschungsaufträge.
- e. Er trifft alle notwendigen Vorkehren zur Wahrung der Interessen des Instituts und zur Verhinderung von Interessenkollisionen.
- f. Er erlässt das Organisationsreglement.
- g. Er erlässt ein Reglement über die Entgegennahme und die Verwaltung von Drittmitteln.
- h. Er legt die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen fest.
- i. Er unterbreitet dem Bundesrat jährlich seinen Entwurf des Jahresberichts, der die organisatorische und betriebliche Entwicklung sowie die Veränderungen der Interessenbindungen der Mitglieder des Institutsrats darstellt, zur Genehmigung und beantragt die Entlastung.
- j. Er entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor; die Begründung und die Auflösung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.
- k. Er entscheidet auf Antrag der Direktorin oder des Direktors über die Begründung, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der weiteren Mitglieder der Direktion.
- l. Er legt die Beschaffungsgrundsätze der Bibliothek fest.
- m. Er beaufsichtigt die Direktion.
- n. Er sorgt für ein dem Institut angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

Art. 9 Direktion

¹ Die Direktion ist das operative Organ des Instituts.

² An der Spitze der Direktion stehen eine Direktorin oder ein Direktor und höchstens zwei stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren.

³ Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt die Geschäfte.
- b. Sie erlässt Verfügungen, insbesondere über die Gebühren für Rechtsgutachten.
- c. Sie erarbeitet die Grundlagen für Entscheide des Institutsrates.
- d. Sie erstattet dem Institutsrat mindestens einmal pro Jahr Bericht und unterrichtet ihn unverzüglich im Falle von besonderen Vorkommnissen.
- e. Sie vertritt das Institut nach aussen.
- f. Sie entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse des Personals des Instituts; vorbehalten bleibt Artikel 8 Buchstaben j und k.
- g. Sie erfüllt alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

4. Abschnitt: Personal

Art. 10 Anstellungsverhältnisse

Auf die Mitglieder der Direktion und das übrige Personal ist das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴ (BPG) anwendbar.

Art. 11 Pensionskasse

Die Mitglieder der Direktion und das übrige Personal sind nach den Bestimmungen der Artikel 32a–32m BPG bei der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) versichert.

5. Abschnitt: Finanzierung und Gebühren

Art. 12 Betriebsmittel

Der Bund trägt die Aufwendungen für den Betrieb des Instituts.

Art. 13 Drittmittel

¹ Das Institut darf Mittel von dritter Seite entgegennehmen oder sich beschaffen, soweit dies mit seiner Unabhängigkeit und mit seinen Aufgaben und Zielen vereinbar ist.

² Es beschafft sich Drittmittel insbesondere durch:

- a. Zuwendungen Dritter;
- b. Beiträge aus Forschungsprogrammen.

⁴ SR 172.220.1

Art. 14 Gebühren

Der Bundesrat erlässt für das Institut eine Gebührenverordnung nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵.

6. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen

Art. 15 Strategische Ziele

Der Bundesrat legt im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 3 und unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit des Instituts für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele des Instituts fest.

Art. 16 Aufsicht des Bundes

¹ Das Institut steht unter dem Vorbehalt seiner wissenschaftlichen Unabhängigkeit unter der Aufsicht des Bundesrates. Dieser übt seine Aufsicht insbesondere aus durch:

- a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Institutsrates und von dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- b. die Genehmigung des Jahresberichts und die Entlastung des Institutsrates;
- c. die Genehmigung der Begründung und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder mit dem Direktor;
- d. die Überwachung der Einhaltung des vorliegenden Bundesgesetzes und der zweckgemässen Verwendung der finanziellen Mittel und entsprechender Berichterstattung im Rahmen der Staatsrechnung an die Bundesversammlung.

² Der Bundesrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufsicht Einsicht nehmen in sämtliche Geschäftsunterlagen des Instituts und sich zu diesem Zweck über dessen Geschäftstätigkeit jederzeit informieren lassen.

7. Abschnitt: Gewerbliche Leistungen

Art. 17

¹ Das Institut kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:

- a. mit seinen Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erfordern.

² Es kann insbesondere Gutachten erstellen.

³ Es setzt für seine gewerblichen Leistungen mindestens kostendeckende Preise fest. Eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen ist nicht zulässig.

⁴ Das Institut untersteht mit seinen gewerblichen Leistungen denselben Pflichten wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter.

⁵ Das Institut ist für Gewinne aus den gewerblichen Leistungen steuerpflichtig.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Mobilien

¹ Der Bund überträgt dem Institut seine bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitz des Instituts befindlichen Mobilien, insbesondere die Bibliotheken und deren Einrichtungen zur Nutzniessung.

² Er kann dem Institut an weiteren Mobilien eine Nutzniessung einräumen.

³ Mobilien, die das Institut neu erwirbt, stehen von Gesetzes wegen im Eigentum des Bundes. Das Institut erhält diese Mobilien vom Bund zur Nutzniessung.

⁴ Das Institut versichert die ihm anvertrauten Mobilien des Bundes oder Dritter nur, sofern dies vertraglich mit dem Bund vorgesehen ist. Der Bund kann das Risiko für die dem Institut durch den Bund oder durch Dritte anvertrauten Mobilien decken.

⁵ Die Einzelheiten der Nutzniessung und die Versicherungspflichten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und dem Institut festgelegt.

⁶ Der Dokumentationsfonds, der Teil des Europäischen Dokumentationszentrums bildet und sich aufgrund der Vereinbarung vom 1. Juli 1997 zwischen dem Institut und der Fondation Jean Monnet pour l'Europe im Besitz des Instituts befindet, bleibt Eigentum der Fondation.

Art. 19 Liegenschaft

¹ Das Institut nutzt die Liegenschaft, die ihm vom Kanton Waadt gemäss der Konvention vom 23. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Kanton Waadt und dem Zusatzprotokoll vom 15. August 1979 zur Verfügung gestellt wurde und von diesem unterhalten wird.

² Der Bund kann an den allfälligen Ausbau der Liegenschaft im Rahmen der bewilligten Kredite einen angemessenen Beitrag leisten. Dieser beträgt höchstens 50 Prozent.

Art. 20 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978⁶ über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung wird aufgehoben.

² Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 33 Bst. b Ziff. 7

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- b. des Bundesrates betreffend:
 - 8. die Abberufung eines Institutsratsmitglieds des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung nach dem Bundesgesetz vom ...⁸ über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIRG)

Art. 21 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ AS 1979 56, 1997 896, 2006 2197

⁷ SR 173.32

⁸ SR ...